



Politische Gemeinde Lufingen

Gemeindebeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung

Festgesetzt mit GRB-Nr.267 vom 20. Dezember 2023
In Kraft ab 1. Januar 2024

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Anspruchsvoraussetzungen	3
Art. 4	Massgebendes Gesamteinkommen	4
Art. 5	Betreuungsvereinbarung	4
II.	Beitragssystem	4
Art. 6	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum	4
Art. 7	Gemeindebeitrag gemäss Einkommen	5
Art. 8	Berechnung Gemeindebeitrag	5
III.	Verfahren	5
Art. 9	Antragstellung	5
Art. 10	Einzureichende Unterlagen	5
Art. 11	Neuberechnung/jährliche Überprüfung	6
Art. 12	Entstehung und Wegfall des Anspruchs	6
Art. 13	Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse	6
Art. 14	Auszahlung Gemeindebeitrag	7
IV.	Besondere Bestimmungen	7
Art. 15	Besondere Berechnungsgrundlagen	7
Art. 16	Entscheidungsinstanzen	7
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 17	Inkrafttreten	8
Art. 18	Aufhebung früherer Erlasse	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, gestützt auf § 18 für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Die Gemeinden haben Elternbeiträge festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde Lufingen möchte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Gemeindebeiträgen für die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien unterstützen.
- ² Die Berechnung des Gemeindebeitrags erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern resp. der erziehungsberechtigten Personen im Haushalt, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Mit dem Begriff Eltern sind nachfolgend die Inhaber der elterlichen Sorge, erziehungsberechtigte Personen sowie Stiefeltern gleichermassen gemeint.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

- ¹ Anspruch auf einen Beitrag haben Eltern unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Bedarf von familienergänzender Kinderbetreuung ist ausgewiesen durch
 - i. Arbeitsverträge
 - ii. Ausbildungsbestätigungen
 - iii. Verfügungen Arbeitslosenkasse/ RAV
 - b) Erwerbstätigkeit beider Elternteile von zusammen mindestens 120 % oder des alleinerziehenden Elternteils von mindestens 20 % oder sich in Ausbildung befinden oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sein müssen
 - c) Wohnsitz in der Gemeinde Lufingen während der Beitragszeit
 - d) In Lufingen wohnhafte Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten
 - e) Betreuungsvereinbarung mit Betreuungseinrichtungen, die Mitglied bei Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, sind mit einem minimalen Betreuungsumfang von wöchentlich einem Tag oder zwei halben Tagen
 - f) Das gesamte steuerbare Vermögen der letzten eingereichten Steuererklärung darf bei Einzelpersonen Fr. 150'000.00 bzw. bei Paaren im gleichen Haushalt Fr. 300'000.00 nicht übersteigen.
 - g) Das massgebende Einkommen darf Fr. 90'000.00 nicht übersteigen.
- ² Für einen Gemeindebeitrag müssen die Voraussetzungen lit. a bis g kumulativ erfüllt sein.

Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen

Das massgebende Gesamteinkommen basiert grundsätzlich auf einer Selbstdекlaration, die mit den entsprechenden Unterlagen belegt wird und ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkünfte der Eltern abzüglich:

- Fr. 10'000.00 für 1-Eltern-Haushalte oder Fr. 15'000.00 für 2-Eltern-Haushalte
- Fr. 5'000.00 Abzug pro Kind in einer anerkannten Betreuungseinrichtung

Art. 5 Betreuungsvereinbarung

Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung als auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeinde zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf eine rückwirkende Erhöhung des Gemeindebeitrags oder werden zu Rückerstattungen von zu Unrecht bezogenen Beiträgen verpflichtet.

II. Beitragssystem

Art. 6 Beitragsberechtigtes Betreuungspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Beitragsberechtigung
Mit einem Elternteil	Mit zwei Elternteilen	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen pro Woche
20 %	120 %	2 Halbtage
30 %	130 %	3 Halbtage
40 %	140 %	4 Halbtage
50 %	150 %	5 Halbtage
60 %	160 %	6 Halbtage
70 %	170 %	7 Halbtage
80 %	180 %	8 Halbtage
90 %	190 %	9 Halbtage
100 %	200 %	10 Halbtage

Art. 7 Gemeindebeitrag gemäss Einkommen

¹ Der Gemeindebeitrag wird in Prozenten der Rechnung der Betreuungseinrichtung anhand des massgebenden Gesamteinkommens gem. Art. 4 berechnet.

Massgebendes Gesamteinkommen in Fr.	Gemeindebeitrag in Prozenten
bis 29'999.00	90 %
ab 30'000.00	80 %
ab 40'000.00	70 %
ab 50'000.00	60 %
ab 60'000.00	50 %
ab 70'000.00	30 %
ab 80'000.00	10 %
ab 90'000.00	0 %

² Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag an die Kinderbetreuung oder die Betreuungseinrichtung geleistet, wird dieser an den Gemeindebeitrag voll angerechnet.

Art. 8 Berechnung Gemeindebeitrag

- ¹ Die monatliche Rechnung der Betreuungseinrichtung wird gemäss dem maximal subventionsberechtigten Betreuungspensum ggf. gekürzt. Danach wird die Subvention anhand des massgebenden Gesamteinkommens in Prozenten der Rechnung berechnet.
- ² Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten der Betreuungseinrichtung werden von der Gemeinde nicht übernommen.

III. Verfahren

Art. 9 Antragstellung

- ¹ Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des an die Gemeinde gestellten Beitragsgesuches berechnet. Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Erst ab Vollständigkeit eines Gesuchs gilt das Gesuch als zugestellt und ist zeitlich für die Berechnung massgebend. Gemeindebeiträge werden bei späterer Gesuchstellung nicht rückwirkend ausgerichtet.
- ² Mit dem Einreichen eines Gesuchs wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen (z. B. Steueramt) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

Art. 10 Einzureichende Unterlagen

- ¹ Einem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Arbeitsverträge/Ausbildungsbestätigungen/Verfügungen Arbeitslosenkasse
 - Lohnausweise vom Vorjahr (wenn im Vorjahr nicht erwerbstätig oder der aktuelle Lohn um mehr als 20 % vom alten Lohn abweicht, aktuelle Lohnabrechnung einreichen)
 - letzte eingereichte Steuererklärungen
 - Betreuungsvereinbarung
 - Verfügungen Ergänzungsleistungen und sofern vorhanden Rentenverfügungen
 - Entscheide Stipendienamt
 - Nachweise Alimentenzahlungen
 - Mieteinnahmen nicht selbstgenutzter Liegenschaften
- ² Im Grundsatz gilt, dass alle deklarierten Zahlen schriftlich zu belegen sind, ansonsten ein Gesuch als unvollständig und für die Berechnung noch nicht als zeitlich massgebend gilt.

Art. 11 Neuberechnung/jährliche Überprüfung

- ¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt in der Regel
 - a) jederzeit bei einer Änderung des Umfangs des Betreuungsverhältnisses, wobei der Gemeindebeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird;
 - b) nach Ablauf eines Jahres, resp. per 1. August jeden Jahres;
 - c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 3 haben.
- ² Eine jährliche Überprüfung und Neuberechnung finden anhand der definitiven Steuerveranlagung und/oder anhand der aktualisierten Unterlagen gem. Art. 10 statt.

- ³ Die Aufforderung zum Einreichen aktualisierter Unterlagen für die jährliche Überprüfung und damit zur Erneuerung des Gesuchs um Gemeindebeiträge erfolgt durch die Gemeinde. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden gemäss Art. 10 Abs. 1 behandelt.

Art. 12 Entstehung und Wegfall des Anspruchs

- ¹ Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht mit der Gesuchseinreichung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gem. Art. 3 erfüllt sind, das Gesuch gem. Art. 10 vollständig ist und die Berechnung gem. Art. 7 einen entsprechenden Anspruch ergibt.
- ² Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gem. Art. 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 13 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

- ¹ Folgende Änderungen der Verhältnisse müssen der Gemeinde umgehend gemeldet werden:
- a) Adressänderungen
 - b) Wohnsitzwechsel
 - c) Heirat/Trennung (auch vom Konkubinatspartner) oder Scheidung
 - d) Neue Konkubinatspartnerschaft
 - e) Tod eines Ehegatten/Konkubinatspartners
 - f) Verlust der Erwerbstätigkeit oder Wegfall anderer Anspruchsvoraussetzungen gem. Art. 3
 - g) Auflösung oder Änderung des Betreuungsvertrags (siehe Art. 5)
- ² Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge zuzüglich Zinses (5%) ab Auszahlungsdatum zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert zehn Jahren.
- ³ Bei bewussten Falschangaben, die zu ungerechtfertigter Bereicherung und Rückforderungen führen, werden weitere Sanktionen im Einzelfall geprüft.

Art. 14 Auszahlung Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird an die Eltern entrichtet, erstmalig rückwirkend ab Beginn des Monats der vollständigen Gesuchseinreichung, frühestens jedoch ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragszahlungen erfolgen monatlich nach Eingang einer Rechnungskopie und des Zahlungsbeleges.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben neben den Unterlagen gem. Art. 10 auch eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ² Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Eltern wird der Umfang der Erwerbstätigkeit einerseits aufgrund einer Selbstdeklaration ermittelt, andererseits wird im Einzelfall entschieden, welche Belege/Kontrollen zusätzlich für eine Prüfung des Anspruchs erforderlich sind.
- ³ Neuzuzüger oder Quellensteuerpflichtige haben den Vermögensnachweis mit anderen verfügbaren Dokumenten zu erbringen, da die Erhebung der finanziellen Situation beim Gemeindesteuernamt nicht möglich ist.
- ⁴ Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld besteht, wird im Einzelfall geprüft, zu wie viel Prozent die Anforderung der Vermittelbarkeit einem Arbeitspensum gleichgestellt werden kann.
- ⁵ Im Fall von Bezug wirtschaftlicher Hilfe wird die familienergänzende Betreuung nicht nach diesem Reglement, sondern nach den geltenden kantonalen Rechtsvorschriften.
- ⁶ Im Fall einer sozialen Indikation für die familienergänzende Betreuung wird anhand der dargelegten Fakten entschieden, ob ein Anspruch auf Gemeindebeiträge für die Betreuung besteht.
- ⁷ Auf begründetes Gesuch hin können Unterstützungsbeiträge erhöht werden, sofern ein Härtefall vorliegt.

Art. 16 Entscheidungsinstanzen

- ¹ Besteht ein ordentlicher Anspruch auf einen Gemeindebeitrag nach diesem Reglement, entscheiden die Leitung und der Ressortvorstand Soziales zusammen über die Ausrichtung der Beiträge.
- ² Entscheide werden dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Auf Verlangen kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Entscheids eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangt werden. Beschwerdeinstanz für Verfügungen ist der Gemeinderat, in zweiter Instanz der Bezirksrat Bülach.
- ³ Entscheide für Unterstützungsbeiträge gem. Art. 15 Abs. 6 werden vom Gemeinderat gefällt.
- ⁴ Anträge gem. Art. 15 Abs. 7 werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente bzw. Beschlüsse über die Elternbeiträge im vorschulergänzenden Bereich.